

**Haushaltssatzung der Gemeinde Böhl-Iggelheim  
für das Jahr 2017  
vom 06.03.2017**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als Aufsichtsbehörde vom 27.02.2017 bekannt gemacht wird:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. Im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	16.200.170,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.546.970,00 €
der Jahresfehlbetrag auf	-1.346.800,00 €

2. Im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	14.124.940,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	14.350.775,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-225.835,00 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	63.960,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	63.960,00 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.093.550,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.562.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.468.450,00 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.475.825,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.845.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.630.325,00 €

die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	2.007.375,00 €
---	----------------

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 €
verzinsten Kredite auf	2.468.450,00 €
zusammen auf	2.468.450,00 €

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für das Gemeindewerk Böhl-Iggelheim

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für das Gemeindewerk Böhl-Iggelheim wurden festgesetzt auf

1. Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist im Wirtschaftsjahr 2017 nicht vorgesehen.

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

auf 250.000 €

3. Verpflichtungsermächtigungen

auf 2.525.222 €  
darunter Verpflichtungsermächtigungen für voraussichtliche Investitionskredite. 0 €

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300,00 v.H.
- Grundsteuer B auf	365,00 v.H.
- Gewerbesteuer auf	365,00 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	50,00 €
- für jeden weiteren Hund	100,00 €

## § 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt:

1. Beiträge für Feldschutz und Wirtschaftswege		
a) Beitrag für den Feldschutz	17,00 €	je ha
b) Beitrag für die Unterhaltung der Wirtschaftswege	20,00 €	je ha
2. Betrag zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen pro abzulösenden Stellplatz oder abzulösender Garage (laut Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen)	4.100,00 €	

### **§ 8 Gebühren und Beiträge des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Böhl-Iggelheim**

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden die Gebühren und Beiträge wie folgt festgesetzt

a) Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung je m <sup>3</sup>	2,85 €
b) Wiederkehrender Beitrag für Oberflächenwasser je m <sup>2</sup>	0,60 €
c) Oberflächenwasserbeseitigung Gemeindestraßen je m <sup>2</sup>	0,39 €
d) Grundwassereinleitung je m <sup>3</sup>	2,85 €
e) einmalige Beitrag Schmutzwasser je m <sup>2</sup>	4,20 €
f) einmalige Beitrag Oberflächenwasser je m <sup>2</sup>	9,17 €

### **§ 9 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2012 52.684.175,21 €, zum 31.12.2013 54.095.098,21 € und zum 31.12.2014 54.165.006,51 €. Der Stand zum 31.12.2015 kann noch nicht angegeben werden, da der Jahresabschluss 2015 noch bearbeitet wird.

### **§ 10 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

### **§ 11 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte wird in vier Fällen zugelassen.

Bei den Beamten liegen keine Fälle von Altersteilzeit vor.

## § 12 Weitere Bestimmungen gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO

1. Gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO sind innerhalb eines Teilergebnishaushaltes die Ansätze für Aufwendungen und die entsprechenden Ansätze für Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Zusätzlich zu diesem Grundsatz bilden folgende Ansätze teilhaushaltsübergreifend je Kontengruppe eine Bewirtschaftungseinheit

1. Personalaufwendungen	Kontengruppe 50
2. Versorgungsaufwendungen	Kontengruppe 51
3. Bilanzielle Abschreibungen	Kontengruppe 53

und werden von der Deckungsfähigkeit gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO ausgeschlossen und als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Dies gilt entsprechend für Personalauszahlungen im Finanzhaushalt.

2. Im Rahmen der Schulbuchausleihe können Mehrerträge, (-einzahlungen) bei 2.4.3.00.41442001 (61442001) für Mehraufwendungen, (-auszahlungen) bei 2.4.3.00.52450001 (72450001) verwendet werden.
3. Im Bereich Mieten können Mehrerträge (-einzahlungen) bei den Konten 4412.... privatrechtliche Leistungsentgelten für Mieten und Pachten für Mehraufwendungen (-auszahlungen) bei den Konten 5621.... Aufwendungen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen verwendet werden.
4. Die Ansätze für Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens oberhalb und unterhalb der Wertgrenze in Höhe von 1.000,00 € netto, Unterkonto 785711 und 785721, werden innerhalb eines Produkts gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für jeweils gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 16 Abs. 3 und 4 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gegenseitig sowie ordentliche Auszahlungen einseitig deckungsfähig zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts erklärt, wenn die daraus entstehende Ansatzverschiebung unerheblich ist.
6. Für Zuwendungen, die bis zum 30.09. des Haushaltsjahres eingehen, müssen Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr gegenüberstehen. Zuwendungen, die danach eingehen, sollten im aktuellen Haushaltsjahr verausgabt werden. Soweit dies nicht möglich ist, kann eine Abwicklung im Folgejahr als über- / außerplanmäßiger Aufwand und Auszahlung erfolgen.
- Erträge und Einzahlungen beim Produkt 3.1.4.16 Kleiderstube, die nicht im aktuellen Haushaltsjahr verausgabt werden, können zu über- / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Folgejahren führen.
7. Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen durch Spenden können zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen für den jeweiligen Zweck der Spenden führen.
8. Kommen die Aufwendungen im Personalbereich für einen Schulsozialarbeiter (Personalaufwendungen beim Produkt 2.4.3.00 "Sonstige schulische Aufgaben") nicht zum Tragen, können die Mittel bei der Buchungsstelle 2.4.3.00.56290001 für den Kauf einer entsprechenden Dienstleistung verwendet werden.
9. Auszahlungen für Grundstückskäufe sind budgetübergreifend deckungsfähig.

Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim, den 06.03.2017

gez. Peter Christ  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 tritt gemäß § 95 Absatz 5 GemO am 01.01.2017 in Kraft und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Absatz 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurde am 27.02.2017 von der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis erteilt.

Hinweis der Aufsichtsbehörde:

Gem. § 95 Abs. 4 Nr. 2 sowie § 103 Abs. 2 GemO wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Kredite in Höhe von 2.468.450 € staatsaufsichtlich genehmigt (Gesamtgenehmigung).

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme  
von Montag, den 20.03.2017 bis Freitag, den 31.03.2017  
zu den Öffnungszeiten der Verwaltung  
im Rathaus, Zimmer 106 öffentlich aus.

Böhl-Iggelheim, den 06.03.2017

gez. Peter Christ  
Bürgermeister

Wir weisen darauf hin, dass die Satzung gemäß § 24 Absatz 1 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gilt, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Böhl-Iggelheim geltend gemacht worden ist (§ 24 Absatz 6 Satz 4 GemO).